

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

7. Sep. 1967

98

Gesetz: ZPO §§ 322, 704, 717 Abs. 2, § 794 Abs. 1 Nr. 1;
BGB § 812

Leitsatz:

Erwirkt ein Gläubiger für einen materiellrechtlichen
Anspruch zwei Vollstreckungstitel, so tritt dadurch
keine Verdoppelung des Anspruchs selbst ein.

Aktenzeichen: 5 AZR 198/67

Urteil des BAG vom 7. September 1967

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 198/67

3 Sa 108/66 Rheinland-Pfalz

Verkündet

am 7. September 1967

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

⁹⁸
Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Schleinkofer für Recht erkannt:

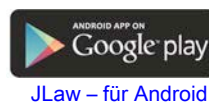
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. April 1967 - 3 Sa 108/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



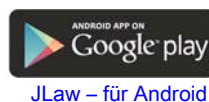
Tatbestand:

Die Beklagte betreibt einen Lebensmittel- und Wein-großhandel. Am 27. August 1960 schlossen die Parteien einen Miet- und Agenturvertrag, durch den sich die Kläger verpflichteten, in ihrem Hause ein Einzelhandelsgeschäft für die Beklagte zu führen. Die Beklagte stellte den Klägern die Ladeneinrichtung zur Verfügung und belieferte sie regelmäßig mit Waren. Die Abwicklung dieses Vertrages führte zu Differenzen zwischen den Parteien, die die Kläger dazu veranlaßten, mit Schreiben vom 7. Dezember 1962 die Fortsetzung ihrer Beschäftigung für die Beklagte abzulehnen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Kläger noch einen von der Beklagten gelieferten Warenbestand im Werte von mehr als 10.000,- DM im Besitz, den sie nicht an die Beklagte zurückgaben, sondern in ihrem Geschäft auf eigene Rechnung verkauften. Auch die Ladeneinrichtung verblieb in ihren Räumen.

Die Beklagte verklagte die Kläger im Juni 1963 auf Zahlung des Wertes der im Dezember 1962 vorhanden gewesenen und noch nicht abgerechneten Waren, den sie mit DM 11.313,33 bezifferte, und auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 1.000,- (1 Ca 347/63 Arbeitsgericht Kaiserslautern). In einem weiteren Verfahren vor dem Arbeitsgericht Kaiserslautern verlangte die Beklagte von den Klägern als Bezahlung für die nicht zurückgegebene Ladeneinrichtung einen Betrag von DM 4.779,85 nebst Zinsen (1 Ca 588/63). Wegen dieses Anspruchs erwirkte die Beklagte am 22. Oktober 1963 ein Versäumnisurteil, gegen das die Kläger Einspruch einlegten. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil zahlten die Kläger am 28. November 1963 an die Beklagte einen Betrag in Höhe von DM 5.393,95.

In dem Rechtsstreit 1 Ca 347/63 schlossen die Parteien vor dem Arbeitsgericht Kaiserslautern im Termin vom 24. März 1964 folgenden Vergleich:

- "1. Die Beklagten zahlen an die Klägerin
DM 10.163,13 netto bis spätestens 1.5. 1964.



2. Die von den Beklagten auf Grund des Versäumnisurteils vom 22.11. 1963 i/S 1 Ca 588/63 gezahlten 5.000,- DM werden mit der in der Ziff. 1 aufgeführten Summe verrechnet.

3. Die Beklagten geben der Klägerin bis spätestens 20.4. 1964 die lt. Rechnung der Klägerin vom 27.3. 1961 gelieferte Ladeneinrichtung und Einrichtungsgegenstände heraus.

.....

6. Damit sind alle Ansprüche der Parteien aus dem beendeten Vertragsverhältnis abgegolten.

7. Beiden Parteien bleibt der Widerruf des Vergleichs bis 28.3. 1964 vorbehalten."

Am selben Tage wurde in dem Verfahren 1 Ca 588/63 vom Arbeitsgericht folgender Vergleich zu Protokoll genommen:

"1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche durch den in 1 Ca 347/63 geschlossenen Vergleich erledigt sind.

2. Beiden Parteien bleibt der Widerruf des Vergleichs bis 28.3. 1964 vorbehalten."

Mit Schriftsätzen vom 26. März 1964 widerrief die Beklagte (d.h. die Klägerin der Vorprozesse) in beiden Verfahren die Vergleiche. Die Schriftsätze tragen den Eingangsstempel des Arbeitsgerichts vom 31. März 1964. Das Verfahren wurde daraufhin in beiden Prozessen fortgesetzt. In der Sache 1 Ca 347/63 erging am 17. Dezember 1964 gegen die jetzigen Kläger ein Teilurteil über 10.840,16 DM nebst Zinsen. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus diesem Teilurteil zahlten die Kläger am 3. März 1965 an die Beklagte insgesamt 11.562,16 DM. Zugleich legten die Kläger gegen das Teilurteil Berufung ein mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern

- 4 -

und die Klage abzuweisen, soweit sie zur Zahlung eines höheren Betrages als 8.340,16 DM verurteilt worden waren. Diesem Antrag gab das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 31. Januar 1966 statt. Zur Begründung dieses rechtskräftig gewordenen Urteils führte das Landesarbeitsgericht aus, das Arbeitsgericht hätte keine Sachentscheidung treffen dürfen, weil der Prozeß durch den Vergleich vom 24. März 1964 wirksam beendet worden sei. Der von der damaligen Klägerin erklärte Rücktritt sei nicht rechtzeitig erfolgt. Mit Rücksicht auf den beschränkten Berufungsantrag sei es jedoch nicht möglich, das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben.

Hinsichtlich der in dem Teilurteil des Arbeitsgerichts nicht beschiedenen Restforderung von DM 1.000,- aus dem Verfahren 1 Ca 347/63 wies das Arbeitsgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 3. Juni 1966 die Klage als unzulässig ab, weil durch den rechtswirksamen Vergleich vom 24. März 1964 die Rechtshängigkeit beendet worden sei.

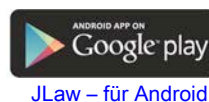
Auch in dem Verfahren 1 Ca 588/63 verfolgte die Beklagte ihren Anspruch weiter. Die Klage wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 27. September 1966 als unzulässig abgewiesen. Auf die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung bestätigte das Landesarbeitsgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 19. April 1967 die Entscheidung des Arbeitsgerichts, änderte zur Klarstellung dessen Urteilsformel aber dahin ab, daß der Rechtsstreit auf Grund des Vergleichs vom 24. März 1964 für beendet erklärt werde.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger die Erstattung des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergleichssumme von DM 10.163,13 und den von ihnen zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 22. Oktober 1963 und dem Teilurteil vom 17. Dezember 1964 gezahlten Beträgen von DM 5.393,95 und DM 11.562,16 sowie den Ersatz von Kosten und Zinsen für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die angeblich zum Zwecke dieser Zahlungen aufgenommenen Darlehen. Sie haben ihre Forderung in der ersten Instanz auf DM 7.094,92 nebst 8 % Zinsen seit Klagerhebung beziffert und in der zweiten Instanz ihren Antrag auf DM 6.934,96 nebst Zinsen ermäßigt. Die Kläger haben vorgebracht, nachdem die Verfahren 1 Ca 347/63 und 1 Ca 588/63 durch den Vergleich vom 24. März 1964 rechtswirksam beendet worden seien, hätten sie der Beklagten nur den Betrag von DM 10.163,13 und die Rückgabe der Ladeneinrichtung geschuldet.

Die Beklagte hat sich zur Begründung ihres Klagabweisungsantrages darauf berufen, daß sie gegen die Kläger zwei Vollstreckungstitel besitze, nämlich einmal aus dem Vergleich vom 24. März 1964 über einen Anspruch in Höhe von DM 10.163,13 und ferner aus dem rechtskräftigen Urteil vom 31. Januar 1966 über einen weiteren Anspruch in Höhe von DM 8.340,16. Dieser zweite Titel sei von ihr nicht arglistig erschlichen worden, sondern die Verurteilung entspreche dem von den Klägern selbst gestellten Berufungsantrag. Die Verpflichtungen aus diesen beiden Titeln in Höhe von insgesamt DM 18.503,29 hätten die Kläger mit ihren Zahlungen in Höhe von rd. DM 16.000,- noch nicht einmal erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Kläger hätten an die Beklagte die Vergleichssumme und die Urteilssumme zu zahlen. Die Ausnutzung des Urteils vom 31. Januar 1966 durch die Beklagte sei nicht sittenwidrig.

Auf die Berufung der Kläger hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils verurteilt, an die Kläger DM 5.848,97 nebst Zinsen zu zahlen, und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, nachdem das Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 17. Dezember 1964 durch das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1966 in Höhe von DM 2.500,- nebst Zinsen abgeändert worden sei, hätten die Kläger gegen die Beklagte



- 6 -

gemäß § 717 Abs. 2 ZPO eine Forderung auf Rückzahlung von DM 2.671,94 erworben. Diese Forderung sei in Höhe von DM 1.822,97 durch eine von der Beklagten erklärte Aufrechnung mit dem restlichen Anspruch aus dem Vergleich vom 24. März 1964 untergegangen, so daß ein Schadenersatzanspruch nach § 717 Abs. 2 ZPO in Höhe von DM 848,97 verbleibe. Weitergehende Rechte könne die Beklagte aus dem Vergleich nicht herleiten; denn sie müsse sich auf die Vergleichssumme zunächst das anrechnen lassen, was sie auf Grund des rechtskräftigen Urteils vom 31. Januar 1966 erhalten habe. In Höhe von DM 8.340,16 sei die Forderung der Beklagten zwar doppelt tituliert worden. Daraus folge aber nicht, daß der Beklagten die Ansprüche aus beiden Titeln nebeneinander zustünden. Von den zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 22. Oktober 1963 gezahlten DM 5.393,95 könnten die Kläger einen Teilbetrag von DM 5.000,- von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Hinsichtlich dieses Anspruchs sei in Ziff. 2 des Vergleiches vom 24. März 1964 ein Aufrechnungsvorvertrag geschlossen worden, der nicht habe erfüllt werden können, weil die Vergleichsforderung anderweitig getilgt worden sei.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte, die die Verletzung des § 322 ZPO rügt, das Ziel der Klageabweisung weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil der Beklagten keine höheren Zahlungsansprüche zustehen, als sie in dem Vergleich vom 24. März 1964 festgelegt sind. Sie kann die Überzahlungen den Klägern nicht deshalb vorenthalten, weil sie in Höhe von DM 8.340,16 für denselben materiell-rechtlichen Anspruch auf Bezahlung des Warenlagers zwei Vollstreckungstitel erwirkt hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Vergleiche vom 24. März 1964 in den Verfahren 1 Ca 347/63 und 1 Ca 588/63 Arbeitsgericht Kaiserslautern nicht rechtzeitig widerrufen, sondern wirksam sind. Davon gehen auch die rechtskräftigen Urteile des Landesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1966 in 2 Sa 45/65 und vom 19. April 1967 in 3 Sa 190/66 aus.

Die Prozeßvergleiche vom 24. März 1964 haben nach heute herrschender Meinung (BAG 3, 43 [44] = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO; BAG 4, 84 [85] = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO; BAG AP Nr. 4, 7 und 10 zu § 794 ZPO; BGHZ 16, 388 ff.) eine doppelte Rechtswirkung entfaltet. Einmal führten sie in prozeßrechtlicher Hinsicht unmittelbar zur Beendigung der beiden Rechtsstreite und zur Schaffung eines Vollstreckungstitels gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, ohne daß den Vergleichen aber eine Rechtskraftwirkung zukommt wie einem Urteil (Esser, Festschrift für Lehmann 1956, Bd. II, S. 713 [717]; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 628; BGH NJW 53, 345). Zum anderen handelt es sich um materiell-rechtliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 779 BGB, durch die im Wege des gegenseitigen Vertrages die Höhe der streitigen Forderung festgestellt wurde, wobei das zugrunde liegende Schuldverhältnis als solches unberührt blieb (RGZ 164, 212 [216]; Esser, Schuldrecht, 2. Aufl., S. 691; RGR Kommentar, 11. Aufl., § 779 BGB Anm. 23, 24).

2) Auf Grund der Vergleiche hatte die jetzige Beklagte aber nur einen Zahlungsanspruch in Höhe von DM 10.163,13 gegen die heutigen Kläger als Forderung für das Warenlager; die Ladeneinrichtung sollte zurückgegeben, die hierfür bereits gezahlten DM 5.393,95 sollten in Höhe von 5.000,- DM mit der Vergleichssumme verrechnet werden. Das Landesarbeitsgericht legt Ziff. 2 des Vergleichs vom 24. März 1964 in Ca 347/63 dahin aus, daß die Aufrechnung nicht unmittelbar durch den Vergleich selbst herbeigeführt wurde mit der Folge, daß der Beklagten etwa nur noch ein Anspruch in Höhe von DM 5.163,13 zugestanden hätte, sondern es vertritt die Auffassung, daß der Vergleich nur eine Aufrechnungsbeugnis für die jetzigen Kläger, einen Aufrechnungsvorvertrag

beinhalte.

Eine Aufrechnung ist nach allgemeiner Meinung auch kraft vertraglicher Vereinbarung möglich, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die dahingehende Auslegung der Ziff. 2 des Vergleichs in 1 Ca 347/63 als einer nichttypischen Einzelabrede ist daher rechtlich jedenfalls möglich (vgl. RGRK, aaO, Vorbem. 20 vor § 387 BGB) und läßt keinen Verstoß gegen allgemeine Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen. Auch der Senat hatte demnach davon auszugehen, daß der Vergleich einen titulierten Anspruch zugunsten der Beklagten in Höhe von 10.163,13 DM begründet hat.

3) Weitere materiell-rechtliche Ansprüche stehen der Beklagten nicht zu, insbesondere kein Zahlungsanspruch für die Ladeneinrichtung, die auf Grund der Vergleiche vom 24. März 1964 nicht bezahlt, sondern herausgegeben werden sollte. Durch die Vergleiche wurde das vorläufig vollstreckbare Versäumnisurteil vom 22. Oktober 1963 in 1 Ca 588/63, auf Grund dessen die Kläger 5.393,95 DM gezahlt haben, ohne weiteres ebenfalls wirkungslos (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 794 Anm. II 3 a). Das Landesarbeitsgericht hat daher auch durch rechtskräftiges Urteil vom 19. April 1967 den Rechtsstreit (Ca 588/63) auf Grund der Gesamtvergleiche vom 24. März 1964 für beendet erklärt.

4) Von der Aufrechnungsbefugnis gemäß Ziff. 2 des Vergleichs vom 24. März 1964 (Ca 347/63) haben die Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, bis zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1966 und darüber hinaus keinen Gebrauch gemacht. Die jetzigen Kläger haben in dem wegen irrtümlicher Annahme des rechtzeitigen Widerrufs des Vergleichs fortgesetzten Verfahren sich lediglich auf die Unwirksamkeit des abgeschlossenen Agenturvertrages berufen und mit der Berufung das arbeitsergerichtliche Teilurteil vom 17. Dezember 1964 über 10.840,16 DM nur wegen eines Betrages von 2.500,- DM angegriffen, ohne die Gegenforderung von 5.000,- DM gemäß dem Vergleich zu



erwähnen.

5) Somit liegen für dieselbe materiell-rechtliche Forderung - Bezahlung des Warenlagers - zwei in einem Rechtsstreit ergangene Vollstreckungstitel vor, nämlich einmal aus dem Vergleich vom 24. März 1964 in 1 Ca 347/63 in Höhe von 10.163,13 DM und zum anderen aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1966 über 8.340,16 DM. Die Beklagte ist zu Unrecht der Auffassung, aus beiden Titeln stünden ihr vollstreckbare Ansprüche zu, so daß sie den Betrag von 8.340,16 DM doppelt verlangen könne. Es geht bei der Frage des Verhältnisses der beiden Vollstreckungstitel zueinander nicht etwa um das Problem der Rechtskraft eines sachlich unrichtigen Urteils und der etwaigen Durchbrechung der Rechtskraft dieser Entscheidung, wie die Revision meint, sondern vielmehr darum, ob aus einem doppelt titulierten Anspruch auch zweimal vollstreckt werden kann (Pohle, JZ 54, 341 [344 ff.]).

Diese Frage ist zu verneinen (RGZ 112, 297 [300]; RGZ 132, 113 [115]; Bley JW 38, 2249 ff.; Pohle, aaO; Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 704 Vorbem. II 1; Wieczorek, ZPO, § 704 Anm. C IV a; Jäger-Lent, KO, 8. Aufl., § 164 Anm. 6). Erwirkt ein Gläubiger für einen materiell-rechtlichen Anspruch zwei Vollstreckungstitel, so tritt dadurch keine Verdoppelung der Ansprüche selbst ein. Es darf mangels freiwilliger Zahlung des Schuldners nur einmal vollstreckt werden, soweit sich die beiden Titel decken. Verschiedene Meinungen bestehen nur darüber, ob etwa der später entstandene Titel den früheren ohne weiteres "aufzehrt" oder ob beide Titel zunächst nebeneinander bestehen, der Schuldner aber nach Inanspruchnahme aus einem Titel gegen den anderen gemäß § 766 oder § 767 ZPO vorgehen kann. Diese Fragen bedürfen hier keiner näheren Erörterung. Denn es steht keine weitere Vollstreckungsmaßnahme der Beklagten als Gläubigerin in Rede, sondern ein Rückzahlungsanspruch der Kläger, die auf Grund von vorläufig vollstreckbaren Urteilen in beiden Vorprozessen mehr gezahlt haben, als sie auf Grund des Vergleichs vom 24. März 1964

zu zahlen verpflichtet waren.

6) Dem angefochtenen Urteil ist schließlich auch darin zu folgen, daß den Klägern jedenfalls ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der vom Landesarbeitsgericht zuerkannten 5.848,97 DM zusteht. Das Zahlenwerk als solches ist unstrittig. Auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

a) In Höhe von 2.671,94 DM ergibt sich der Anspruch der Kläger aus dem Gesichtspunkt des § 717 Abs. 2 ZPO. Denn die Kläger haben unstrittig zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 17. Dezember 1964 in 1 Ca 347/63 die Urteilssumme von 10.840,16 DM nebst Zinsen bezahlt. Rechtskräftig der Beklagten zuerkannt wurden aber durch Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1966 nur 8.340,16 DM nebst Zinsen. Daraus ergäbe sich eine Rückzahlungsforderung zugunsten der jetzigen Kläger in Höhe von 2.500,- DM nebst Zinsen, insgesamt 2.671,94 DM. Von dieser Summe ist aber noch der der Beklagten aus materiellen Gründen zustehende Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichssumme von 10.163,13 DM und der Urteilssumme des Landesarbeitsgerichts von 8.340,15 DM = 1.822,97 DM abzuziehen. Es verbleiben dann 848,97 DM, die die Beklagte den Klägern auf Grund des § 717 Abs. 2 ZPO schuldet.

b) Die auf Grund des unwirksam gewordenen Versäumnisurteils vom 22. Oktober 1963 in dem Verfahren 1 Ca 588/63 (vgl. oben Ziff. 3) gezahlten 5.393,95 DM waren in Höhe von 5.000,- DM laut Vergleich auf die Vergleichssumme anzurechnen. Da es zu einer Aufrechnung nicht gekommen ist (vgl. oben Ziff. 4), vielmehr die Beklagte den ihr zustehenden Betrag schon auf Grund des Verfahrens 1 Ca 347/63 erhalten hat, ist sie in Höhe von 5.000,- DM ungerechtfertigt bereichert. Demnach stehen den Klägern, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausgeführt hat, insgesamt 5.848,97 DM zu. Damit erweist sich die Unbegründetheit der Revision.

gez. Dr. Boldt Wichmann Dr. Auffarth
Dr. Döderlein Ed. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

